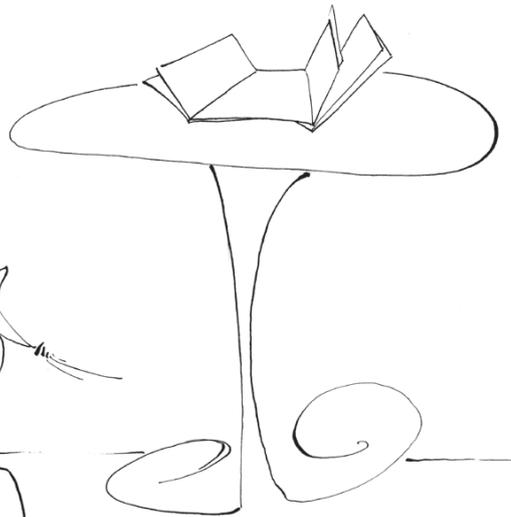
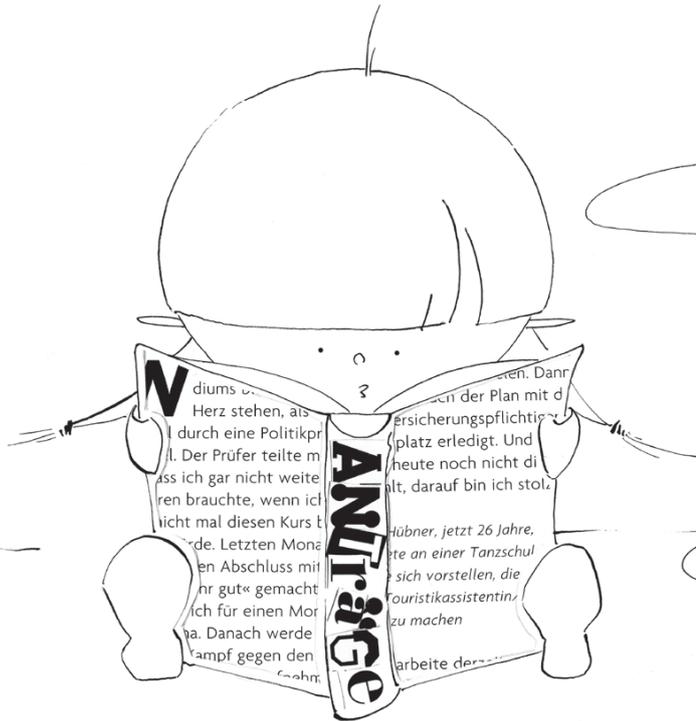


Alles unter einem Hut



HOCHSCHULE NORDHAUSEN
University of Applied Sciences





Vorwort

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Nordhausen hat das Studierendenwerk Thüringen in den letzten Jahren ein spezielles Beratungs- und Betreuungsangebot geschaffen, damit Studierende mit Kind beruhigt und konzentriert ihrem Studium nachgehen können. Die vorliegende Broschüre soll als erste Orientierungshilfe einen Überblick über gesetzliche Grundlagen für Schwangere und junge Eltern, über Finanzierungsmöglichkeiten, Wege der Studienorganisation, über Beratungs- und Betreuungsangebote sowie über die zuständigen Ansprechpartner in Nordhausen geben. Sie vermittelt allgemeine und hilfreiche Grundlagen: Individuelle Fragen und Sonderregelungen können mit den jeweiligen Beratungsstellen und Ämtern besprochen werden.

Die Autorinnen und Autoren dieser Broschüre haben sich bemüht, zu allen Themen den aktuellen Stand wiederzugeben. Dennoch kann es bei den gesetzlichen Regelungen, Öffnungszeiten oder Adressen zwischenzeitlich zu Änderungen kommen. Falls Ihnen Abweichungen auffallen, bitten wir Sie, das Studierendenwerk Thüringen zu informieren. Die aktuellen Informationen und Angebote zum Thema Studieren mit Kind finden Sie auch unter www.stw-thueringen.de/kind.



Dr. Ralf Schmidt-Röh
Geschäftsführer Studierendenwerk Thüringen



Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
	1.1. Mutterschutz	5
	1.2. Elternzeit	6
2	Studienorganisation mit Familie	7
	2.1. Beurlaubung	7
	2.2. Teilzeitstudium	8
	2.3. Studien- und Prüfungsleistungen	8
3	Studienfinanzierung mit Familie	8
	3.1. BAFÖG für Studierende mit Kind	8
	3.2. Mutterschaftsgeld	9
	3.3. Kindergeld und Kinderzuschlag	10
	3.4. Elterngeld und ElterngeldPlus	11
	3.5. Sozialleistungen nach SGB II	12
	3.6. Wohngeld	13
	3.7. Unterhaltsvorschuss	14
	3.8. Studierende der EU, des EWR und der Schweiz	14
	3.9. Stiftungen	15
	3.10. Stipendien und Darlehen	16
4	Kinderbetreuung in Nordhausen	17
	4.1. Kita-Card	17
	4.2. Hortbetreuung	18
5	Angebote des Studierendenwerks und der Hochschule	18
	5.1. Studierendenwerk Thüringen	18
	5.1.1. Beratung	18
	5.1.2. Kinderbetreuung	19
	5.2. Hochschule Nordhausen	20
	5.3. Familienfreundlicher Campus	21
6	Freizeitaktivitäten für Kinder in Nordhausen	22
	6.1. Familiennetzwerk Nordhausen	22
	6.2. Filmpalast Neue Zeit	23
	6.3. Märchenreich Teichtal (Hainrode/Hainleite)	23
	6.4. Theater/ Junges Theater Nordhausen	24
	6.5. Waldbad Ellrich	24
7	Checkliste Behördengänge	25
	7.1. Vor der Geburt	25
	7.2. Nach der Geburt	25



1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Mutterschutz

Ziel des Mutterschutzrechts ist es, den bestmöglichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten.

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das heißt auch für Studierende und weibliche Auszubildende.

Laut Mutterschutzgesetz (MuSchG) beginnt die Schutzfrist für werdende Mütter sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt. Diese Regelung gilt auch für Studentinnen, die während ihres Studiums jobben.

Die zentrale Änderung im Mutterschutzgesetz ist, dass in Zukunft auch Studentinnen den Mutterschutz nutzen können, wenn die „Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt“ (Pflichtveranstaltung oder Prüfung) oder die Studentinnen ein „im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten“ (Pflichtpraktikum).

Während der Mutterschutzfrist nach der Geburt darf die Ausbildungsstelle Studentinnen nicht tätig werden lassen.

Ausnahme!

Eine Ausnahme davon ist gegeben, wenn Studentinnen ausdrücklich von der Ausbildungsstelle verlangen, in der Schutzfrist nach der Geburt tätig sein zu können (Ausnahme vom Verbot).

Studentinnen können jedoch die Erklärung, in der Schutzfrist nach der Geburt tätig werden zu wollen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Rücktritt von der Ausnahme).

Außerdem dürfen Ausbildungsstellen schwangere und stillende Studentinnen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen tätig werden lassen.

Ausnahme!

Eine Ausnahme davon ist gegeben, wenn Studentinnen ausdrücklich von der Ausbildungsstelle verlangen, zwischen 20 und 22 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen tätig sein zu können, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist, Alleinarbeit der Studentinnen ausgeschlossen wird und bestimmte Nachtruhezeiten bzw. Ersatzruhetage gewährt werden (Ausnahme vom Verbot).

Studentinnen können jedoch die Erklärung, zwischen 20 und 22 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen tätig werden zu wollen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Rücktritt von der Ausnahme).

Für Studentinnen gilt ab 01.01.2018 nunmehr das Mutterschutzgesetz unmittelbar bundesweit einheitlich.



Quellen

Deutsches Studentenwerk, www.studentenwerke.de
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zum Weiterlesen

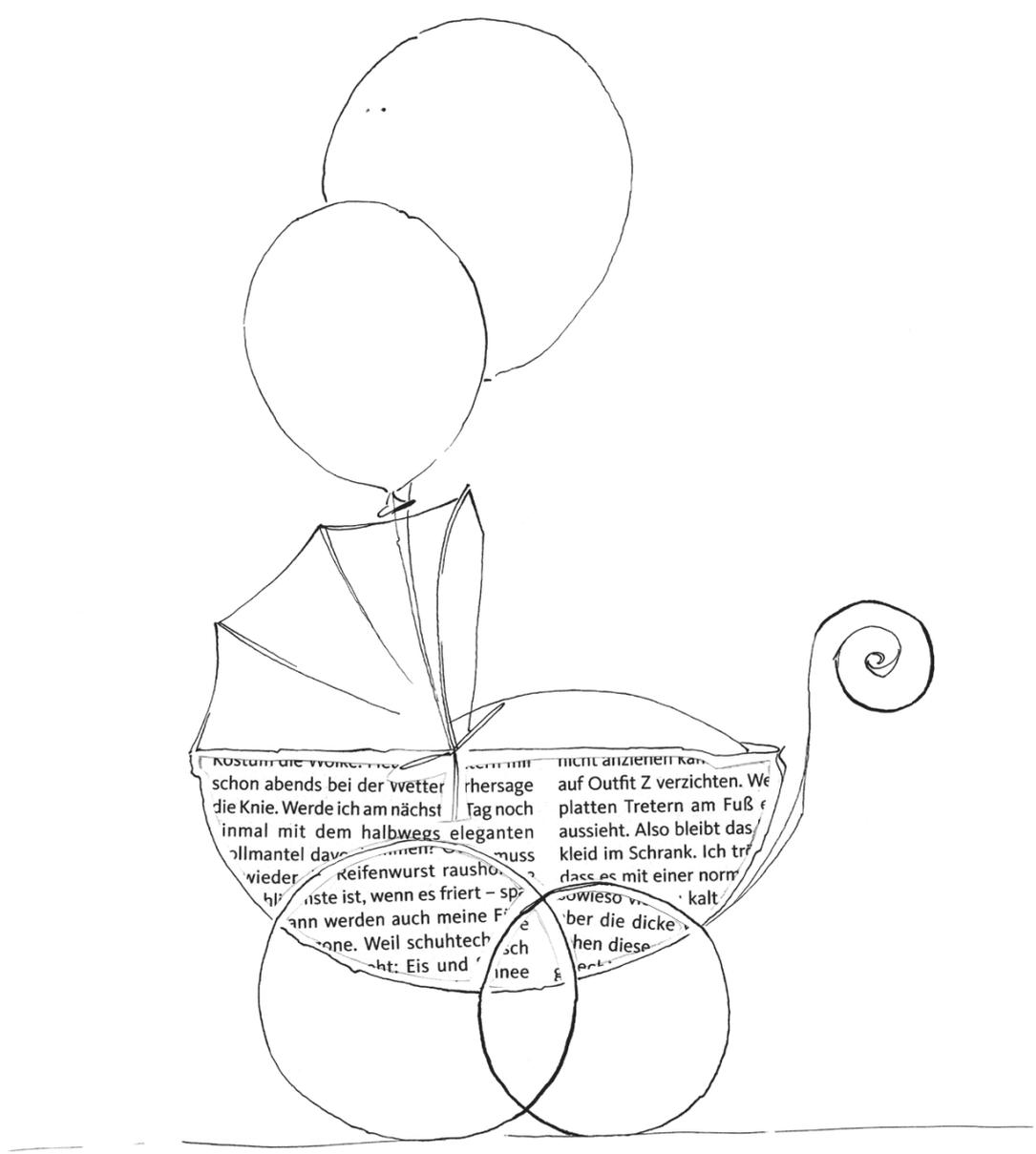
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Leitfaden zum Mutterschutz.

Download im Internet

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

1.2. Elternzeit

Nach dem Bundeselternzeitgesetz (BEEG) stehen Müttern und Vätern Elternzeit zu, wenn sie berufstätig sind, sie ihr Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen, sie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Std./Woche arbeiten.





Den Eltern steht frei, wer von ihnen die Elternzeit in Anspruch nimmt und für welche Zeiträume. Eine gemeinsame Inanspruchnahme ist ebenfalls möglich. Die Elternzeit ist auf drei Jahre begrenzt.

Die Elternzeit beginnt in der Regel im Anschluss an die Mutterschutzfrist und dauert längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann angespart werden und zwischen dem dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.

Wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, muss diese für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr spätestens sieben Wochen vor dem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden, für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr beträgt die Frist mindestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Elternzeit und Mutterschutzfrist sind in den Prüfungsordnungen an der HSN verankert. Sie beeinflussen die Berechnung der Regelstudienzeit. Auch ist es möglich, ein Teilzeitstudium zu vereinbaren oder bis zu zwei Urlaubssemester einzulegen. Es ist aber zu bedenken, dass Studierende im Urlaubssemester weder Bafög beziehen können noch an den Prüfungen teilnehmen dürfen.

Quellen

Deutsches Studentenwerk, www.studentenwerke.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zum Weiterlesen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. 18. Auflage, Berlin 2016.

Download im Internet

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

2 Studienorganisation mit Familie

2.1. Beurlaubung

Studierende können sich aus wichtigen Gründen auf Antrag nach § 10 der Immatrikulationsordnung beurlauben lassen. In diesem Kontext stellt die Schwangerschaft, Mutterschutzfrist und die Elternzeit einen Beurlaubungsgrund dar und ist auf Antrag möglich, wenn Studierende wegen der Familienarbeit die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können. Die Beurlaubung kann bis zu zwei Semestern gewährt werden; der Studienplatz bleibt während der Beurlaubung erhalten. Bitte wenden Sie sich im Fall einer antragsgebundenen Beurlaubung an Silke Umann (Tel. 03631/420 220) vom Studien-Service-Zentrum.



2.2. Teilzeitstudium

Der erziehende und studierende Elternteil kann ein Teilzeitstudium nach § 13 Abs. 3 Nr. 1a) Immatrikulationsordnung der HS Nordhausen beantragen. Allerdings gilt finanziell zu beachten, dass die Höhe des Semesterbeitrages durch das Teilzeitstudium unberührt bleibt (§ 13 Abs. 2 Immatrikulationsordnung der FH Nordhausen). „Der Antrag auf Immatrikulation im Rahmen des Teilzeitstudiums ist im Voraus für die betroffenen Semester zu stellen.“ (§ 13 Abs. 4 Immatrikulationsordnung der HS Nordhausen). Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt, Fristen, in denen Prüfungen abgelegt werden sollen, verdoppeln sich entsprechend (§ 13 Abs. 2 Immatrikulationsordnung der HS Nordhausen). Das Teilzeitstudium wird individuell auf die Studien- und Familiensituation zugeschnitten und mit dem Studien-Service-Zentrum (SSZ) vereinbart. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen zum Teilzeitstudium an das SSZ (Tel. 03631/420 222).

2.3. Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende mit Kind können an allen Prüfungen teilnehmen oder bei berechtigten Gründen zurücktreten. Darüber hinaus sind Studierende mit Kind seit dem Sommersemester 2017 von der Pflichtanmeldung befreit, wenn Sie nachweisen, dass die außerordentliche Betreuungssituation eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht zulässt.

In den Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Fachhochschule Nordhausen wird eine Kindeskrankheit sowie eine plötzliche Pflegenotwendigkeit als Rücktrittsgrund von Prüfungen verbindlich anerkannt. Bitte wenden Sie sich an das Prüfungsamt, wenn Sie von einer Prüfung zurücktreten.

3 Studienfinanzierung mit Familie

3.1. BAföG für Studierende mit Kind

Das Ausbildungsförderungsrecht (§ 14b BAföG) sieht einen Kinderbetreuungszuschlag vor, wenn Studierende in ihrem Haushalt eigene Kinder unter zehn Jahren betreuen. Einheitlich wird für jedes Kind ein monatlicher Vollzuschuss gewährt. Sind Studierende verheiratet oder leben sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder haben Kinder, erhöhen sich die Freibeträge unter bestimmten Voraussetzungen (§ 23, § 25, § 29 BAföG). Wer aufgrund von Schwangerschaft studierunfähig ist (Krankschreibung), kann für maximal drei Monate weiterhin BAföG erhalten (§ 15 Abs. 2a BAföG). Fällt die Zeit der Schwangerschaft oder der Erziehung in die ersten vier Semester, so muss der Nachweis von Verzögerung bereits in dieser Phase erfolgen. Auf Antrag wird dann geprüft, ob die Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG später vorgelegt werden kann.

Verlängert sich das Studium wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes



bis zum 10. Lebensjahr über die Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) hinaus, kann weitere Förderung gewährt werden, die einen Vollzuschuss darstellt und nicht zurückgezahlt werden muss. Im Allgemeinen gibt es jeweils ein Semester Verlängerung für die Schwangerschaft, pro Lebensjahr des Kindes (bis zum 5. Geburtstag), für die Erziehungszeit im 6. und 7. Lebensjahr und für die Erziehungszeit im 8., 9. und 10. Lebensjahr (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG und § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG VwV).

Achtung!

BAföG-Verlängerung ist kompliziert. Eine frühzeitige Beratung zum Thema ist daher dringend zu empfehlen.

Studierendenwerk Thüringen

Studienfinanzierung

Weinberghof 4

99734 Nordhausen

Tel.: 03631/420 889/740

Weitere Informationen: www.stw-thueringen.de/bafoeg

Antragsformulare als Download: www.bafoeg.bmbf.de

3.2. Mutterschaftsgeld

Studentinnen in einem Arbeitsverhältnis erhalten für die Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V).

Ist die Studentin familienversichert oder privat versichert und steht bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, kann ein Antrag auf Mutterschaftsgeld an das Bundesversicherungsamt gestellt werden. Das Mutterschaftsgeld ist in diesem Fall eine einmalige Leistung. Freiwillig Versicherte oder Pflichtversicherte beantragen das Mutterschaftsgeld bei ihrer Krankenkasse.

Die gesetzlich festgelegte Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kindern mit Behinderung zwölf Wochen) nach der tatsächlichen Geburt.

Achtung!

Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld mit angerechnet (§ 3 BEEG). Davon ausgenommen ist die einmalige Leistung über das Bundesversicherungsamt.

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Hotline-Tel.: 0228/619 1888

e-mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Antragsformulare als Download

www.mutterschaftsgeld.de

3.3. Kindergeld und Kinderzuschlag

Der Kindergeldanspruch besteht ab Geburt des Kindes. Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Arbeitsagentur Erfurt beantragt werden.

Kindergeld ist steuerfreies Einkommen, die Höhe ist geregelt unter § 6 BKGG.

Bis zum 25. Lebensjahr besteht auch Anspruch auf eigenes Kindergeld, sofern man sich in Ausbildung befindet. Eltern von verheirateten Kindern haben auch





weiterhin Anspruch auf Kindergeld, unabhängig vom Verdienst des Kindes und des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin (Urteil Bundesfinanzhof Az. III R 22/13). Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag für ihr Kind erhalten (§ 6a BKGG). Nähere Auskünfte hierzu sind bei der Familienkasse erhältlich.

Familienkasse

Hüpedenweg 52

99734 Nordhausen

Tel.: 0800/ 445 553 0

e-mail: Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thuringen@arbeitsagentur.de

Antragsformulare als Download

www.familienkasse.de

3.4. Elterngeld und ElterngeldPlus

Elterngeld wird für Studierende in der Regel für zwölf Lebensmonate des Kindes gewährt. Durch eine Streckungsoption ist es möglich, das Elterngeld in halbiertes Zahlungshöhe doppelt so lange zu beziehen (§ 2 und § 4 BEEG).

Auf BAföG-Leistungen wird das Elterngeld nur angerechnet, soweit es über den Mindestbeträgen liegt.

Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld, ohne dass die Ausbildung/das Studium unterbrochen werden muss. Der Zeitaufwand für das Studium ist nicht relevant für den Anspruch (§ 1 Abs. 6 BEEG, Richtlinien zum BEEG).

Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form, das es weiterhin gibt, soll das ElterngeldPlus flexibel für die Eltern zur Verfügung stehen, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten. ElterngeldPlus ersetzt den Einkommensanteil, der wegen Teilzeit entfällt. In der Regel sind hier studierende Eltern nicht betroffen. Nehmen Studierende für die Elternzeit ein Urlaubssemester, haben sie in dieser Zeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Dabei wird das Elterngeld nur dann auf die Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet, wenn der Anspruch nicht aus einer Erwerbstätigkeit erworben wurde (§ 10 Abs. 5 BEEG).

Achtung!

Die Regelungen zum Elterngeld sind im Einzelnen sehr kompliziert und umfangreich. Damit kein Geld verlorengelht, ist eine Beratung bei der Elterngeldstelle zu empfehlen.



Landratsamt Nordhausen

Behringstr. 3

99734 Nordhausen

Tel.: 03631/ 9910 bzw. 911507/508

e-mail: poststelle@lrandh.thueringen.de

www.ladratsamt-nordhausen.de

Ausführliche Informationen in der Broschüre Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen.

Antragsformular als Download beim Thüringer Landesverwaltungsamt unter www.thueringen.de/th3/tlvwa/antraege.

Elterngeldrechner

www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

3.5. Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II (SGB II)

In der Regel haben Studierende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Ausnahme!

Studierende im Vollzeitstudium mit Kind

Minderjährige Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen. Das heißt, ein Elternteil, der selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat, kann trotzdem einen Anspruch für sein Kind geltend machen (§ 27 Abs. 2 SGB II, § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, § 21 SGB II).

§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II regelt die einmalige Beihilfe in Bezug auf „Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt“.

Ausnahme!

Studierende im Teilzeitstudium

Teilzeitstudierende, die grundsätzlich keinen BAföG-Anspruch haben und weniger als 20 Wochenstunden studieren, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Zur Beantwortung der Frage, ob Studierende mit Kind dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, ist die Zumutbarkeit zu klären. Diese hat der Gesetzgeber wie folgt geregelt:

„(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass [Absatz 3] die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; [...]“ (§ 10 SGB II Satz 1, Abs. 3).



Ausnahme!

Studierende im Urlaubssemester

„Ein Student ist während eines Urlaubssemesters dann nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn er in dieser Zeit entweder aus organisationsrechtlichen Gründen der Hochschule nicht mehr angehört oder die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zwar weiterhin vorliegt, er sein Studium jedoch tatsächlich nicht betreibt“ (Bundessozialgericht Urteil vom 22.3.2012, B 4 AS 102/11 R). Das heißt: In der Zeit der Beurlaubung besteht dann ein Anspruch auf ALG II, wenn die Ausbildung tatsächlich nicht besucht wird (also keine Prüfungen absolviert und keine Veranstaltungen besucht werden) und das Urlaubssemester z.B. für den Mutterschutz oder die Kinderbetreuung beantragt wird (BSG Terminbericht Nr. 17/12 Punkt 5).

Der Bezug von Kindergeld während des Urlaubssemesters ist, laut Bundeszentralamt für Steuern, wie folgt geregelt: Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG endet. Wird das Studium im darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen (BZSt, DA-KG 15/11 Punkt 3).

Jobcenter Nordhausen

Uferstraße 2

99734 Nordhausen

Tel.: 03631/ 650 129

e-mail: Jobcenter-nordhausen@jobcenter-ge.de

Antragsformulare als Download unter www.jobcenter-ge.de.

3.6. Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss. In der Regel erhalten Studierende kein Wohngeld. Studierende mit Kind bilden hier u.a. eine Ausnahme. In der Formulierung des § 20 Abs. 2 WoGG wird der Ausschluss von Studierenden von der Bedingung abhängig gemacht, dass alle Haushaltsmitglieder Studierende oder Auszubildende sind. Ist nur eine Person ohne Ausbildungsstatus, ist der gesamte Wohngeldhaushalt von der Ausschlussregelung des § 20 Abs. 2 nicht erfasst.

Im Extrem: Alleinerziehende Studierende mit einem Kind, für welches Sozialgeld gezahlt wird, können für sich selbst Wohngeld beantragen.

Für Wohngeld ist das Landratsamt zuständig.

Achtung!

Die Regelungen zum Wohngeld sind sehr kompliziert und umfangreich. Damit kein



Geld verlorengelassen, ist eine Beratung bei der Allgemeinen Sozialberatung des Studierendenwerks Thüringen (siehe Informationskasten Seite 19) zu empfehlen.

Landratsamt Nordhausen

Behringstr. 3

99734 Nordhausen

Tel.: 03631/ 9910 bzw. 911507/508

e-mail: poststelle@lrandh.thueringen.de

www.ladratsamt-nordhausen.de

Antragsformular als Download unter www.wohngeld.org/antrag.html.

3.7. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschussleistungen erhält ein Kind, wenn es bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt erhält. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist in Regelbeträgen festgelegt.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt (§ 2 UhVorschG | auch: § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 BGB).

Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt (Pressemitteilung des BMFSFJ vom 2. Juni 2017).

Für Unterhaltsvorschuss ist ebenfalls das Landratsamt zuständig (siehe oben).

3.8. Studierende der EU, des EWR und der Schweiz

Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch

Studierende der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Liechtenstein, Island) und der Schweiz können Leistungen nach SGB II im Zusammenhang mit der Geburt, während eines Urlaubssemesters und für die Kinder in Anspruch nehmen.

Die Ablehnung durch die Jobcenter ist unzulässig, da es im SGB II keinen Leistungsausschluss für Studierende der EU und des EWR gibt, die ihr Studium kurzzeitig wegen Geburt und Mutterschutz unterbrechen (§ 27 SGB II).

Das Recht zum Aufenthalt entfällt auch nicht (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG).

Familienleistungen (Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss)

Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz haben einen Anspruch auf Fa-



milienleistungen, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland haben (Art. 67 VO (EG) Nr.883/2004; Art. 68 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004).

Studierende aus der Türkei haben Anspruch auf u. a. Kindergeld und Elterngeld, wenn sie pflichtversichert sind (zum Kindergeld: BZSt, DA-KG A 4.5 Nr. 4).

Wohngeld

Studierende aus der EU und dem EWR können grundsätzlich einen Anspruch auf Wohngeld haben (§ 3 Abs. 5 WoGG), wenn sie kein BAföG erhalten. Voraussetzung dafür ist aber der Nachweis eines eigenen Einkommens (§ 15 WoGVwV).

BAföG

Studierende aus der EU und dem EWR sind nach dem Freizügigkeitsgesetz der EU BAföG-berechtigt (§ 8 BAföG).

Studierendenwerk Thüringen

Studienfinanzierung
Weinberghof 4
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/420 889/740

3.9. Stiftungen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt bedürftige Schwangere und Alleinerziehende in Form von finanziellen Zuschüssen. Es wird z.B. Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Kinderzimmereinrichtung gewährt. Diese Mittel werden nicht durch die Bundesstiftung selbst, sondern durch Landeseinrichtungen vergeben. In Thüringen ist das die Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not. Die Beantragung der Zuschüsse erfolgt über Familienberatungsstellen vor Ort.

Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not

Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Tel.: 0361/442 010
www.thueringer-stiftung-handinhand.de



JugendSozialwerk Nordhausen e.V.

Schwangerschaftsberatung und Familienzentrum

Alexander-Puschkin-Str. 28

99734 Nordhausen

Tel.: 03631/ 462 650

e-mail: schwangerschaftsberatung@jugendsozialwerk.de

www.jugendsozialwerk.de

3.10. Stipendien und Darlehen

Ein Stipendium wird an Studierende vergeben, die besonders begabt, gesellschaftlich engagiert oder aus anderen Gründen förderungswürdig sind. Es gibt ihnen die Möglichkeit, finanziell unabhängig vom BAföG zu leben. Um ein geeignetes Stipendium zu finden, wird eine Datenbank angeboten: **www.stipendienlotse.de**.

Die FH Nordhausen bietet zudem ein Deutschlandstipendium an. Weitere Informationen zum Deutschlandstipendium hier: **www.fh-nordhausen.de/deutschlandstipendium.html** und **www.deutschlandstipendium.de**.

Die folgenden Vereine und Stipendienggeber fördern gezielt Studierende oder Wissenschaftlerinnen mit Kind:

Hildegardis-Verein e. V.

Der Hildegardis-Verein vergibt u.a. Studiendarlehen an alleinerziehende Studentinnen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer christlichen Konfession angehören. Gefördert werden alle Fachrichtungen und Studienziele. Weitere Informationen unter **www.hildegardis-verein.de**.

MAWISTA-Stipendienprogramm für ein Auslandsstudium mit Kind

Unter dem Motto „Vielfalt bereichert die Bildungslandschaft“ fördert die MAWISTA Krankenversicherung für Deutsche im Ausland und für Ausländer in Deutschland ein Auslandsstudium mit Kind. Gefördert werden sowohl deutsche Studierende mit Kind, die ihr Studium im Ausland absolvieren, als auch internationale Studierende, die ihr Auslandsstudium mit Kind in Deutschland verbringen.

Weitere Informationen unter **www.mawista.com/stipendium**.

Christiane-Nüsslein-Vollhard-Stiftung

Die Stiftung fördert Doktorandinnen und Postdoktorandinnen mit Kindern in Fächern der experimentellen Naturwissenschaften und der medizinischen Grundlagenforschung. Sie stellt finanzielle Unterstützung für Hilfe im Haushalt und zusätzliche Kinderbetreuung zur Verfügung.

Weitere Informationen unter **www.cnv-stiftung.de**.

4 Kinderbetreuung in Nordhausen

4.1. Kita-Card

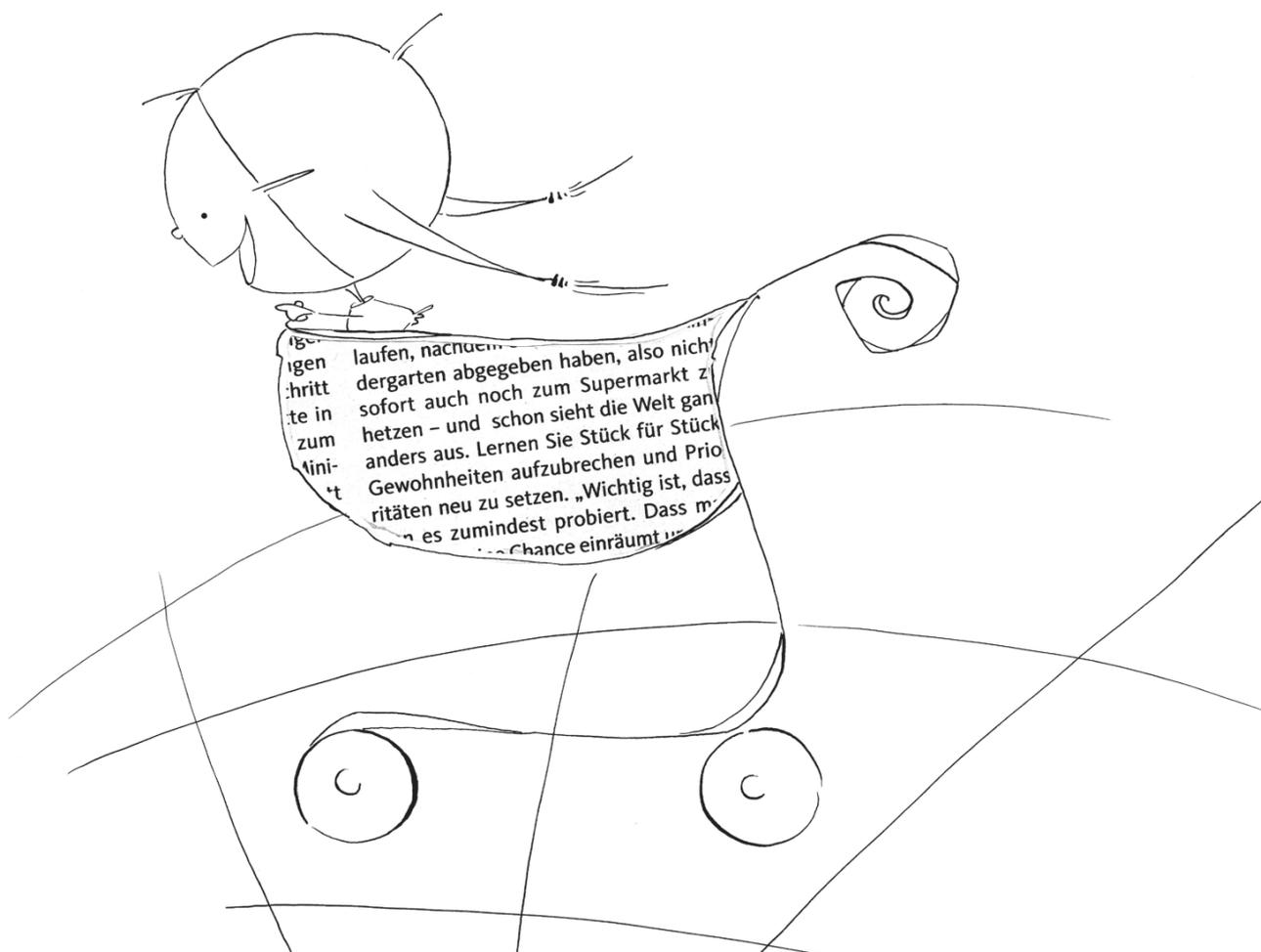
Eine Liste aller Betreuungsmöglichkeiten in Nordhausen erhalten Sie im Landratsamt. Informationen über Kinderbetreuungsmöglichkeiten finden Sie auch im Jugendamt. Um Ihrem Kind den gewünschten Kitaplatz zu ermöglichen, müssen Sie sich bei der Stadt Nordhausen – Kulturamt (Amt für Kultur, Soziales und Bildung) eine kostenlose Kita-Card ausstellen lassen. Für die Ausstellung benötigen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes und Ihren Personalausweis, bei postalischer Beantragung in Kopie. Die Kita-Card geben Sie bei der Aufnahme im Kindergarten ab, damit diese verbindlich ist.

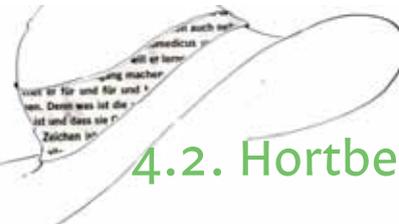
Amt für Kultur, Soziales und Bildung Nordhausen

Markt 15

99734 Nordhausen

Tel.: 03631/ 696 404/414/430





4.2. Hortbetreuung

Jedes Kind in Thüringen hat vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Grundschule einen Anspruch auf Hortbetreuung (§ 2 Abs. 2 ThürKitaG, § 10 Abs. 1 ThürSchulG). Die Anmeldung erfolgt direkt in der besuchten Grundschule. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen sind online über das Portal des Landratsamtes abrufbar.

Die Benutzungsgebühren richten sich gemäß der Hortgebührensatzung der Stadt Nordhausen nach dem Einkommen der Eltern.

Landratsamt Nordhausen

Amt für Bildung und Generationen, SG Schulen, Sport und Jugend
Markt 15
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/ 696 143

5 Angebote des Studierendenwerks und der Hochschule

5.1. Studierendenwerk Thüringen

5.1.1. Beratung

Das Studierendenwerk Thüringen bietet verschiedene Beratungsmöglichkeiten an. So hilft die Allgemeine Sozialberatung u.a. bei Fragen zur Studienfinanzierung mit Kind und zu den Rahmenbedingungen des Studiums weiter. Die Psychosoziale Beratung unterstützt bei studienbedingten Problemen und in persönlichen Konfliktsituationen.

Studierende mit Kind erhalten vom Studierendenwerk u. a. den Kinderausweis für eine kostenlose Mittagessenportion und viele andere nützliche Informationen.

Studierendenwerk Thüringen

Studienfinanzierung
Weinberghof 4
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/420 889/740

Studierendenwerk Thüringen

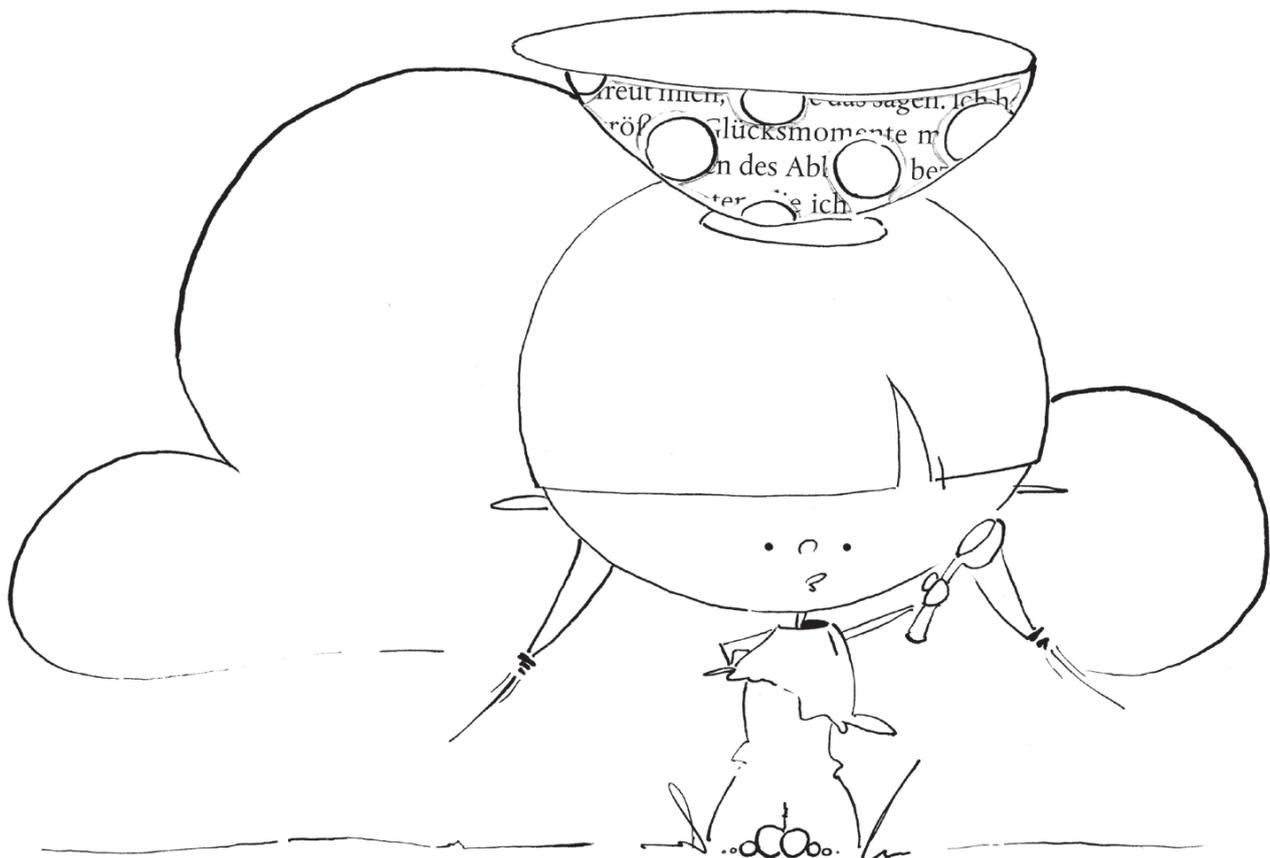
Allgemeine Sozialberatung
Weinberghof 4, Haus 20, Raum 0006
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/469 117
e-mail: asb-nordhausen@stw-thueringen.de
Sprechzeit 14-tägig 12.00 - 14.00 Uhr

Studierendenwerk Thüringen

Psychosoziale Beratung
e-mail: psb-nordhausen@stw-thueringen.de
Termin nach Vereinbarung

5.1.2. Kinderbetreuung

Das Studierendenwerk Thüringen bietet die bilinguale (deutsch/russisch) Kindertagesstätte „Campus Kinder“ auf dem Campus der HS Nordhausen an. Diese ist von 07:00 - 17:30 Uhr geöffnet. Die Kita steht Kindern ab dem sechsten Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr offen. Die Kitagebühren sind einkommen-





sunabhängig. Zuschuss für Kitagebühren und Essengeld können bei den jeweiligen Ämtern in Nordhausen beantragt werden. In der Kita werden Mittagsessen, Vesper, Getränke und Obstmahlzeit angeboten, für die sehr jungen Kinder gibt es immer individuelle Absprachen zur Ernährung. In der Regel sollten Sie Ihr Kind mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme in einer Tagesstätte anmelden.

Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die Kita, Sie benötigen dafür das Anmeldeformular und die Kita-Card.

Studierendenwerk Thüringen

Kindertagesstätte „Campus Kinder“

Heike Lange

Weinberghof 7

99734 Nordhausen

Tel.: 03631/ 420 875

e-mail: kita-campus-kinder@stw-thueringen.de

5.2. Hochschule Nordhausen

Der zunehmende Mangel an qualifizierten akademischen Fachkräften und eine überdurchschnittliche Kinderlosigkeit unter Akademikerinnen sind Zeichen der Notwendigkeit, die Studien- und Arbeitsbedingungen an Hochschulen deutschlandweit zu überdenken – auch für Männer, die sich aktiv in der Familienarbeit engagieren wollen. Zu den familiären Gründen, aus denen Studierende ihr Studium abbrechen, gehören vorrangig eine Schwangerschaft sowie die Unvereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung. Darüber hinaus können aber auch andere familiäre Gründe die Vereinbarkeit von Studium und Familie erschweren, etwa Betreuungsaufgaben gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder persönliche Lebenskrisen.

Die HSN ist bemüht, Studierende und Beschäftigte mit Familienpflichten zu unterstützen. Eine Reihe von familienfreundlichen Angeboten gibt es bereits, beispielsweise gleitende Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle, Sozial- und Konfliktberatung, der Einsatz von Frauenförderplänen oder die Kinderbetreuung durch die seit 2010 bestehende Kindertagesstätte auf dem Campus. Dafür wurde der HSN das Zertifikat „Familienfreundliche Hochschule“ verliehen. Die HSN hat sich mit der Zertifizierung zu einer weiterführenden familiengerechten Gestaltung des Studiums, der wissenschaftlichen Karriere und administrativen Abteilungen verpflichtet. Sie übernimmt hiermit auch gesellschaftliche Verantwortung und erfüllt die Forderungen nach Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung von Studierenden und Beschäftigten mit Familienaufgaben. Gegenwärtig wird ein weiterführendes Konzept einer familienfreundlichen Hochschule entwickelt.



5.3. Familienfreundlicher Campus

An der HS Nordhausen finden sich unterschiedliche Maßnahmen, die eine Vereinbarkeit von Studium und Familie unterstützen sollen.

Begrüßungsgeschenk

Seit November 2016 gibt es als Begrüßung für neugeborene Kinder der Studierenden und Beschäftigten ein Lätzchen mit dem Logo der Hochschule Nordhausen. Wer mag, kann gern ein Erinnerungsfoto bei der Übergabe aufnehmen lassen (bitte fragen Sie bei der Gleichstellungsbeauftragten und/oder Tina Bergknapp nach). Das Lätzchen kann jederzeit parallel zum Antrag zur Family Card bei der Gleichstellungsbeauftragten abgeholt werden.

Family-Card

Seit 2009 wird eine Family-Card an alle Studierenden und Beschäftigten der Hochschule Nordhausen ausgestellt, die mit der Erziehung und Pflege von Partnern, Kindern bis 16 Jahren und Angehörigen befasst sind. Sie bietet für Studierende einige Vorteile (erweiterte Notebook-Ausleihe oder Gutscheine für Badehaus-Aufenthalt) und trägt dazu bei, dass Sorgen und Nöte schneller erfasst und behoben werden können. Die HS-Family-Card ist bei der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten kostenlos zu beantragen. Formulare sind im Internet unter dem Link „familienfreundliche Hochschule“ eingestellt. Bitte vergessen Sie Ihre Post- oder Mailadresse nicht für die Zusendung.

Rundschreiben

Die Familien- und Gleichstellungsbeauftragte informiert regelmäßig über Neuerungen, Veranstaltungen oder andere wichtige Ereignisse per Rundschreiben, die im Internet eingestellt sind.

Sonderveranstaltung

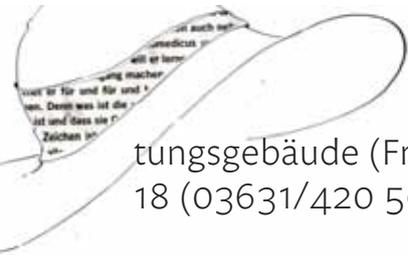
In jedem Studienjahr findet eine Sonderveranstaltung zum „Studium mit Kind“ statt (bitte Aushänge und E-Mail beachten). Alle Inhalte der Veranstaltung finden sich auch in der Broschüre „Studium mit Kind unter einem Hut“.

Spielecke in der HS-Bibliothek

In der Bibliothek steht eine Bücherkiste für Klein- und Vorschulkinder zur Verfügung. Eine Spielkiste sorgt für Unterhaltung bei Ihrem Sprössling. Gleichzeitig kann die Behindertentoilette auch zum Wickeln genutzt werden. Bitte fragen Sie beim Bibliotheksteam nach.

Stillraum

Im Haus 20 befindet sich auf der ersten Ebene ein Eltern-Kind-Raum (Raum 20.006), der jederzeit zum Arbeiten und Spielen oder zum Ruhen von Eltern und Kindern geeignet ist. Er ist auch als Stillraum nutzbar. Der Schlüssel ist im Verwal-



tungsgebäude (Frau Werner, Tel. 03631/420 241) und im Studiensekretariat Haus 18 (03631/420 502 oder 420 503) abzuholen.

Wickelmöglichkeiten

Im Haus 19 befindet sich auf der untersten Ebene in der Damentoilette ein ausklappbarer Wickeltisch. Eine weitere Wickelmöglichkeit besteht im Vorraum der Toiletten im Mensagebäude (Haus 8) sowie in der Behindertentoilette in der HS-Bibliothek.

Wenn Sie Fragen, Kritik oder Anregungen zum Thema „Vereinbarkeit von Studium und Familie“ haben, wenden Sie sich bitte an die Familien- und Gleichstellungsbeauftragte der FH Nordhausen.

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte

Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund
Weinberghof 4, Haus 18, Raum 18.0407
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/ 420 573
e-mail: gleichstellung@hs-ndh.de oder
seibold@hs-nodhausen.de

Gern können Sie auch (anonym) den Briefkasten im Verwaltungsgebäude nutzen, um Kritik oder Wünsche zu äußern.

6 Freizeitaktivitäten für Kinder in Nordhausen

6.1. Familiennetzwerk Nordhausen

Das Familiennetzwerk Nordhausen ist an die Bundesinitiative Lokale Bündnisse für Familie angeschlossen. Partner im Bündnis sind Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Gesellschaft: Neben der Stadtverwaltung Nordhausen engagieren sich u. a. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Nordhausen, die Agentur für Arbeit, das Jugendsozialwerk, die Nordthüringer Lebenshilfe, das Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e.V., die AWO und das Familienzentrum Nordhausen im Familiennetzwerk. Ihr Ziel ist es, die Lebenssituation der Familien im Landkreis Nordhausen spürbar zu verbessern. In einem ersten Schritt ist dies durch die Vernetzung bestehender Angebote für Familien geschehen: Unter www.familien-in-nordhausen.de finden Familien Tipps und Informationen über Kinderbetreuung, Beratung in Erziehungsfragen, Selbsthilfegruppen für besondere Lebenslagen, Schulen und Ferienbetreuung, Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen sowie Angebote für Familien mit pflegebedürftigen Ange-

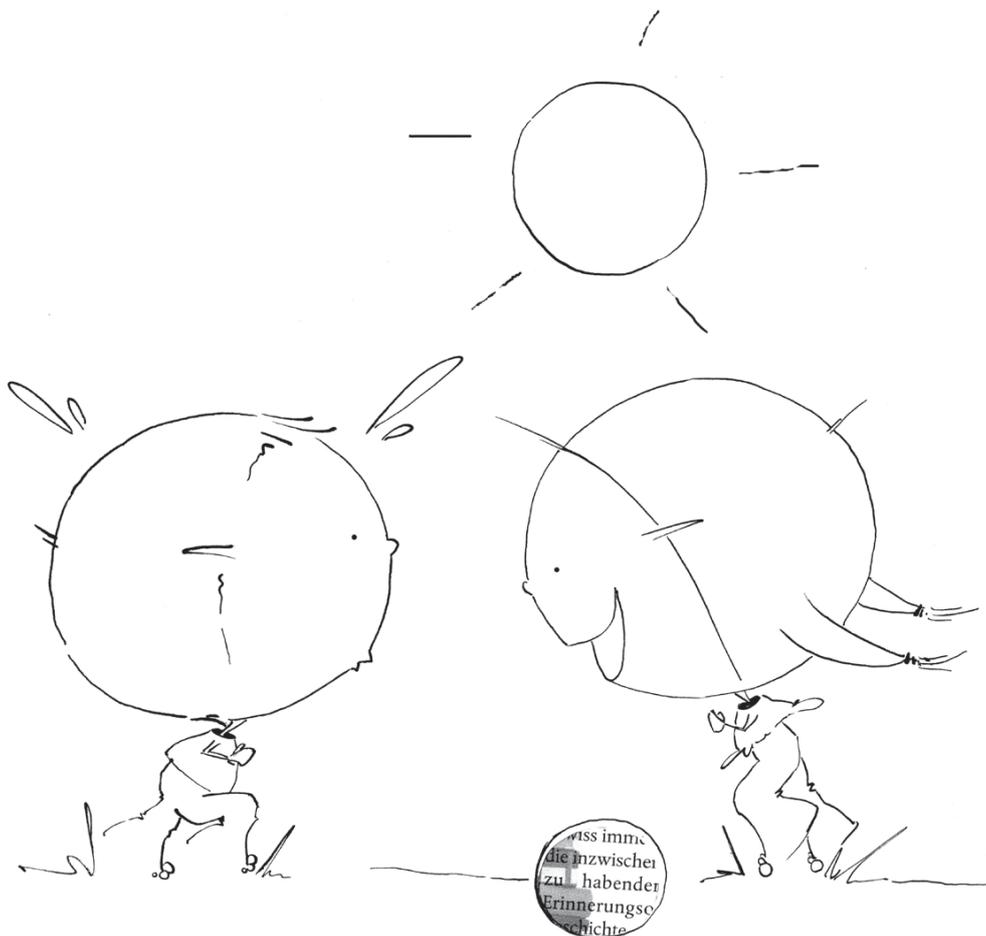
hörigen. Etwa 300 Einrichtungen sind auf der Internetseite erfasst. Beim Aufbau geholfen haben die Mitglieder des Netzwerkes, aber auch die örtlichen Behörden, Einrichtungen und Vereine.

6.2. Filmpalast Neue Zeit

Der Filmpalast Neue Zeit in Nordhausen zeigt aktuelle Filmproduktionen. Außerdem kann man hier seinen Geburtstag feiern. Familiensonntag: Jeder Erwachsene in Begleitung mindestens eines Kindes bis 11 Jahre zahlt sonntags nur den Kinderpreis bei Besuch eines Films mit der Altersfreigabe von 0/6 Jahren.

6.3. Märchenreich Teichtal (Hainrode/Hainleite)

Im Märchenreich Teichtal können Kinder und Eltern auf den Pfaden der schönsten Märchen wandern. 23 Märchendarstellungen mit über 70 lebensgroßen und bewegten Figuren sind hier inszeniert. Ob in der großen Märchenhalle oder draußen auf dem Märchenpfad durch den Märchenwald, wo sich die lustigen Gesellen in ihren Häuschen tummeln und auf Knopfdruck sprechen und sich sogar bewegen – der Spaß ist gewiss. Tiefer in das Märchenreich eingedrungen, entdecken Eltern und Kinder Püppi und ihre Kaninchenbande in Hasihausen. Besonders lieben die Kinder eine Fahrt mit der Kindereisenbahn. Gemächlich fährt sie ihre Runden





durch den Wald. Im Eintrittspreis sind 4 Bahnfahrten für Kinder im Alter von 2 bis 12 Jahre inklusive. Auch zum Toben finden die Kinder im Märchenwald des Erholungszentrums Teichtal ausreichend Gelegenheit. Ein Riesentrampolin, Schaukeln und ein Karussell sorgen für Bewegung und Spaß. An einem Kiosk im Märchenwald können die Familien zwischendurch oder zum Abschluss einen Snack erwerben. Eine familienfreundliche Gaststätte ist gleich neben dem Gelände zu finden, in der es einen warmen Imbiss gibt.

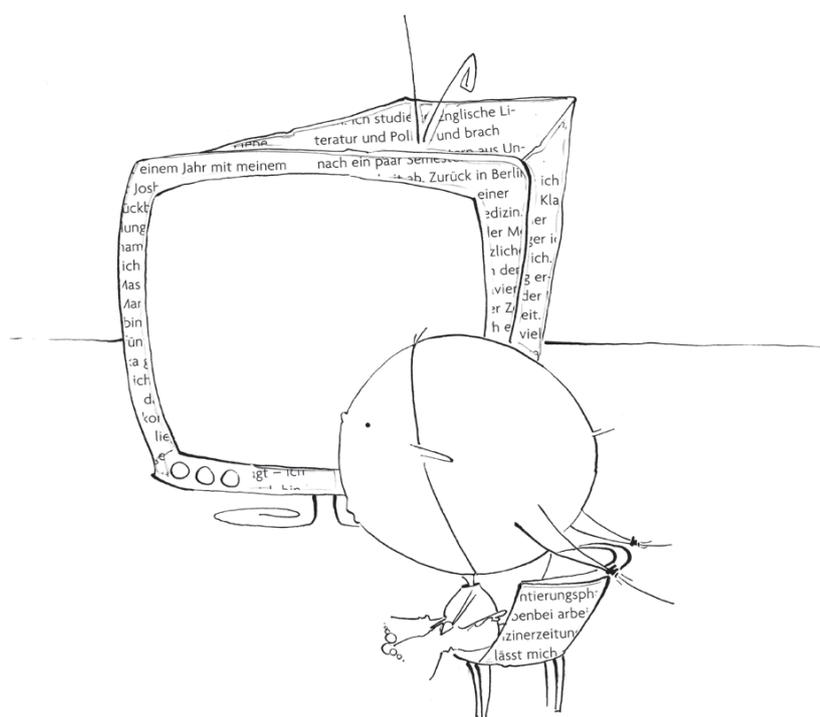
6.4. Theater /Junges Theater in Nordhausen

Im Mittelpunkt Deutschlands gelegen, gehören zum Publikum des Theaters nicht nur Besucher aus Thüringen, sondern ebenso regelmäßig auch Zuschauer aus den benachbarten Ländern. Der Spielplan bedient das Interesse von großer Oper über Ballett bis hin zu speziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

6.5. Waldbad Ellrich

Ausstattung: Schwimmerbecken mit Wettkampfbereich, Nichtschwimmerbecken, Sprungturm, Wasserrutsche, Volleyballplatz.

Besonderheit: Das Waldbad Ellrich gilt als das zweitgrößte Freibad Thüringens.





7 Checkliste Behördengänge

7.1. Vor der Geburt

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenkasse | Schwangerenbetreuung regeln, Mutterschaftsgeld beantragen |
| <input type="checkbox"/> Jugendamt | Vaterschaftsanerkennung & Sorgerecht klären |
| <input type="checkbox"/> BAföG-Amt | Verschiebung des Leistungsnachweises beantragen |
| <input type="checkbox"/> Hochschule | Beurlaubung/Teilzeitstudium anmelden |
| <input type="checkbox"/> Jobcenter | Beantragung Hilfe zum Lebensunterhalt |
| <input type="checkbox"/> Beratungsstellen | Beratung, finanzielle Hilfen in Notlagen |
| <input type="checkbox"/> Geburtshaus/Klinik/Hebamme | Geburtsort, Betreuung & Wünsche klären |

7.2. Nach der Geburt

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Familienkasse | Kindergeld beantragen |
| <input type="checkbox"/> Elterngeldstelle | Elterngeld beantragen |
| <input type="checkbox"/> Krankenkasse | Geburt anzeigen und Familienversicherung beantragen |
| <input type="checkbox"/> Hochschule | Beurlaubung/Teilzeitstudium anmelden |
| <input type="checkbox"/> BAföG-Amt | Weiterförderungsantrag, Verlängerung beantragen |
| <input type="checkbox"/> Beratungsstellen | Beratung, finanzielle Hilfen in Notlagen |
| <input type="checkbox"/> Jugendamt | Krippen- bzw. Kita-Card & ggf. Unterhaltsvorschuss beantragen |
| <input type="checkbox"/> Finanzamt | Kind in Steuerkarte eintragen lassen |



Impressum

Herausgeber/Inhalt:

Studierendenwerk Thüringen
Philosophenweg 22
07743 Jena
Tel.: 03641/93 05 00
web: www.stw-thueringen.de

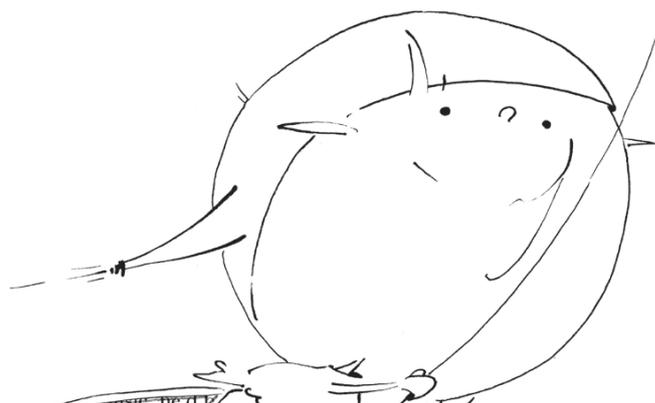
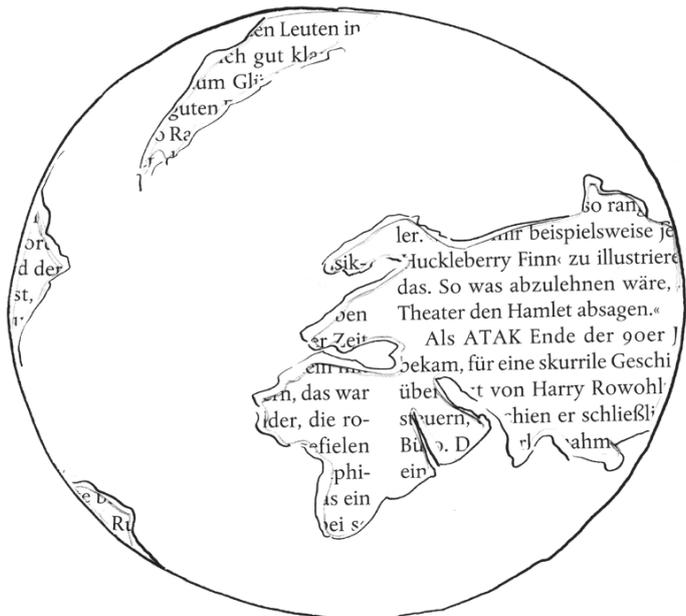
Redaktion: Peter Schledermann,
Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund

Layout/Satz/Lektorat: Annett Uebel

Illustration: Evelyn Bezold

Redaktionsschluss: November 2017

2. Auflage, Dezember 2017



near
artist at work.
I even included
him entitled "The
". I wrote the song immedi-
ately after seeing him perform live
and did my best to copy his style.
The result doesn't really sound
very much like him at all, but
at least I tried. For me, *Looping
State of Mind* is a lesson in how
make understated-

music, he d
the
L
God
the
Th
is usually a metaphor
concealing truth, which, of
course, Gonjasufi cannot do. But
"truth" certainly isn't what the
album conjures up for me.

them a roug
feels like he's preaching
underscored by the "street riot
megaphone effect on his voice.

Word has it that yoga brought
Gonjasufi to a permanently higher
state of mind. Born a Coptic
Christian, he began studying the
teachings of Islam.